
Kündigungsgrund - beharrliche Weigerung der Endkundenbearbeitung

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung i.S.d. § 89a HGB ist gegeben, wenn dem zur Kündigung berechtigten Teil die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zu dessen Ablauf oder bis zum Ablauf der Frist bei ordentlicher Kündigung – hier Kündigungsfrist von 6 Monaten - nicht zumutbar ist. Ein solcher schwerer Vertragsverstoß des Handelsvertreters kann durch eine unzureichende Gebietsbetreuung, insb. auch von in seinem Bezirk vorhandenen Endabnehmern und Interessenten, und durch Nichtbeachtung von Weisungen des Unternehmers in diesem Bereich, gegeben sein. Der betreffende Handelsvertreter hatte sich beharrlich geweigert Endkunden, hier Krankenhäuser, zu bearbeiten. Wegen dieser Pflichtverletzung war der Handelsvertreter vom Unternehmer vor Ausspruch der Kündigung abgemahnt worden.

Oberlandesgericht München, Urteil vom 12.07.2002 - 21 U 1608/02.

Entgegen dem Vorbringen des Handelsvertreters war die von ihm geschuldete Tätigkeit nach Ansicht des Gerichts nicht auf die Wahrnehmung der Interessen der Beklagten ausschließlich beim Fachhandel beschränkt gewesen. Er war vielmehr als Gebietsvertreter i.S.v. § 87 Abs. 2 HGB, den für die besonderen Rechte als Gegenleistung besondere Pflichten treffen, verpflichtet, auch die in seinem Bezirk vorhandenen Endabnehmer und Interessenten, namentlich die Krankenhäuser, regelmäßig zu besuchen und bei ihnen für den Absatz der Erzeugnisse des Unternehmens zu werben. Das folge bereits aus den Regelungen des Handelsvertretervertrages. Darüber hinaus sei dem Handelsvertreter wiederholt die ausdrückliche Weisung zu jener vor allem die Endabnehmer einbeziehenden Tätigkeit erteilt worden.

Diese Weisung des vertretenen Unternehmens war zulässig und für den Handelsvertreter bindend. Weisungen des Unternehmers muss der Handelsvertreter als Interessenwahrer des Unternehmers grundsätzlich befolgen, z.B. zur Person der Geschäftsgegner sowie zur Gestaltung seiner Kundenwerbung und -betreuung. Die vom vertretenen Unternehmer erteilte Weisung hat nur die dargelegte, ohnehin vertraglich umschriebene Tätigkeit des Handelsvertreters zum Inhalt gehabt und diese lediglich wiederholt. Darüber hinaus hat sich der Handelsvertreter ebenfalls im Handelsvertretervertrag verpflichtet, die Weisungen des Unternehmers zu beachten. Davon entbindet den Handelsvertreter auch die Wahrnehmung einer weiteren Handelsvertretung nicht.

Diese Weisungen haben auch weder die Selbstständigkeit des Handelsvertreters im Kern angetastet, noch könne davon die Rede sein, dass die Weisung nicht sachgerecht gewesen wäre. Daran ändert auch nichts die Tatsache, dass Vertragspartner des Unternehmens, welches mit dem Fachhandel nicht in Konkurrenz treten will, jeweils der Fachhandel ist, über den der Endabnehmer die Produkte des Unternehmens bezieht. Es sei auch nicht Sache des Handelsvertreters, sondern die des Unternehmens, solche Entscheidungen der Geschäftspolitik zu treffen, nämlich ob ausschließlich der Fachhandel oder zusätzlich auch der Endverbraucher vom Handelsvertreter zu betreuen ist.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung i.S.d. § 89 a HGB ist gegeben, wenn dem zur Kündigung berechtigten Teil die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zu dessen Ablauf oder auch nur bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem es durch ordentliche Kündigung beendet werden könnte, nicht zumutbar ist. Wann das der Fall ist, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

Vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung ist grundsätzlich eine Abmahnung erforderlich, wenn der Kündigungsgrund in einer Störung der Leistungsseite besteht; entbehrlich ist eine Abmahnung nur bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen. Der Handelsvertreter ist wegen des oben aufgezeigten Verhaltens auf der Leistungsseite vom Unternehmer ausdrücklich abgemahnt worden. Die für die außerordentliche Kündigung maßgebende Pflichtverletzung stand damit fest. Der Handelsvertreter hat in der Zeit nach Erhalt der Abmahnung weiterhin bis zur Kündigungserklärung vor allem gegen seine vertragliche Verpflichtung verstoßen, die Endabnehmer, namentlich die Krankenhäuser in seinem Vertragsgebiet in den neuen Bundesländern aufzusuchen und zu betreuen.

Der Unternehmer war damit berechtigt, das Handelsvertreterverhältnis fristlos zu kündigen. Es war für ihn auch bei Berücksichtigung des viele Jahre zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses nicht zumutbar, den Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist abzuwarten. Im entschiedenen Fall hätte bei ordentlicher Kündigung die gesetzliche Kündigungsfrist von 6 Monaten gegolten. Für das Unternehmen war ein so langes Zuwarten wegen der dargelegten Schwere und Hartnäckigkeit der vom Handelsvertreter begangenen Vertragsverletzung nach Ansicht des Gerichtes nicht zumutbar. Der betreffende Handelsvertreter war der einzige freie Handelsvertreter und für einen vergleichsweise großen Teil Deutschlands ausschließlich zuständiger Gebietsvertreter. Der Handelsvertreter hatte zudem eingeräumt, dass er an dem Umsatzrückgang des vertretenen Unternehmens in seinem Gebiet mit gut 2/3 beteiligt war. Dies sprach für das Gericht für ein beträchtliches Ausmaß der Untätigkeit des Handelsvertreters. Die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Handelsvertreterverhältnisses ergab sich zusätzlich daraus, dass der Handelsvertreter die von ihm zugesagte, ohnehin vertraglich geschuldete Tätigkeit, vor allem das Aufsuchen von Krankenhäusern in den neuen Bundesländern, durch Anwaltschreiben wieder in Abrede stellen und damit die Erfüllung einer Hauptpflicht verweigern hat lassen.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungsammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.